

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert am 10. Juli 1998 (BayRS 215-3-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Wolfersdorf, 22.02.2001

(S)

Mair
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 14.02.2001 (Az.: 43-028-2) mitgeteilt, dass gegen die Satzung keine Einwendungen erhoben werden.
Die Satzung wurde am 22.02.2001 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 08, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.02.2001 ausgehängt und am 05.03.2001 wieder abgenommen.

Wolfersdorf, 06.03.2001

(S)

Mair
Erster Bürgermeister

ANLAGE

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 6,60 DM

(entspricht: 3,37 €)

bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 3,85 DM

(entspricht: 1,97 €)

cc) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 4,45 DM

(entspricht: 2,28 €)

b) Tragkraftspritzenanhänger TSA 3,55 DM

(entspricht: 1,82 €)

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge		
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	124,00 DM	
	(entspricht: 63,40 €)	
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM	
	(entspricht: 30,88 €)	
cc) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,60 DM	
	(entspricht: 48,88 €)	
b) Tragkraftspritzenanhänger TSA	34,00 DM	
	(entspricht: 17,38 €)	

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	94,13 DM	
	(entspricht: 48,13 €)	
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät/Pressluftatmer inkl. Atemmaske	48,52 DM	
	(entspricht: 24,81 €)	
c) einen Generator 5 KVA	47,55 DM	
	(entspricht: 24,31 €)	
d) einen Generator 8 KVA	53,73 DM	
	(entspricht: 27,47 €)	
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	26,00 DM	
	(entspricht: 13,29 €)	
f) eine Tauchpumpe TP 8/1	33,95 DM	
	(entspricht: 17,36 €)	
g) eine Länge Druckschlauch	5,00 DM	
	(entspricht: 2,56 €)	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 35,00 DM
(entspricht: 17,90 €)

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 19,40 DM
(entspricht: 9,92 €)

- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 19,40 DM
(entspricht: 9,92 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.